

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.15

Korrektur der Kostengrundentscheidung nach Streitwertänderung

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die infolge einer nachträglichen Streitwertänderung rechnerisch unrichtig gewordene Kostengrundentscheidung nach Rechtskraft des Urteils nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht korrigiert werden kann.
2. Sie erkennen den gesetzgeberischen Handlungsbedarf, hieraus folgende Wertungswidersprüche und Ungerechtigkeiten zu vermeiden.
3. Der Bundesminister der Justiz wird daher um Vorlage eines Gesetzesentwurfs gebeten, der die Anpassung der Kostengrundentscheidung nach einer Streitwertänderung ermöglicht.